

Bekanntmachung Nr. 33/2011

1. Änderung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2011 vom 22.02.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 18.10.2011 folgende 1. Änderung der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2011 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 10.04.2011
2. Burgfest, Sonntag, 05.06.2011
3. Oktoberfest, Sonntag 09.10.2011
4. Adventsfest, Sonntag, 18.12.2011

b) Kohlscheid

5. Ostermarkt, Sonntag, 03.04.2011
6. Stadtteilstadt, Sonntag, 04.09.2011
7. Martinsmarkt, Sonntag, 06.11.2011
8. Weihnachtsaktion, Sonntag, 11.12.2011

c) Merkstein

9. Frühlingserwachen, Sonntag, 27.03.2011
10. Frühlingsfest, Sonntag 08.05.2011
11. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“, Sonntag 25.09.2011
10. Nikolausmarkt, Sonntag, 27.11.2011

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27.03.2011 in Kraft und mit Ablauf des 18.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiemit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 18.10.2011
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch